

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Hermann-Koch-Seniorenzentrum Düren
mit einer Platzzahl von 82 Bewohner*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der **Coronavirus Allgemeinverfügung Einrichtungen Stand: 22.05.2021.** Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb 15 Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt.

Laut Robert Koch Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner*innen und deren Besucher*innen, sowie externe Dienstleister.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
 - Bewohner*innen die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.
 - Bei Besucher*innen unter 14 Jahren, ist der PoC-Test keine Verpflichtung, kann jedoch mit Einverständnis des Besuchers durchgeführt werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin oder eines fachlich ausgebildeten Mitarbeiters erforderlich.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testungen mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Ein PoC-Test ist bei geimpften oder genesenen Bewohner*innen ebenso wie bei geimpften oder genesene Beschäftigten immer dann vorzunehmen, wenn beim Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Übelkeit festgestellt werden.
- Bei nicht geimpften oder genesenen Bewohner*innen und Beschäftigten ist beim auffälligen Symptommonitoring eine PCR-Test vorzunehmen.
- Dienstleister*innen und Handwerker*innen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter zum Bewohner nicht eingehalten wird. Werden vor den betreten mit einen PoC-Test getestet, sofern sie nicht einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach zweiter Impfung) oder Genesungsnachweis wo die Labordiagnostik mindestens 28Tage, sowie maximal 6 Monate zurückliegt nachweisen können.
- Bei Neuaufnahmen ist ein PCR-Test erforderlich, dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus durchzuführen und nach 6 Tagen wird ein PoC-Test Test durch das Heim durchgeführt.

3.2 Testungen Beschäftigte und Besucher

Beschäftigte

- Bei nachweislich vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitenden, Bewohnerinnen werden 1x wöchentlich PoC-Testungen angeboten
- Mitarbeitende die nicht geimpft oder genesen sind: werden mindestens 2-mal wöchentlich getestet.

Bewohner*innen

- Bewohner*innen 1x wöchentlich angeboten und wenn der Verdacht besteht anhand von Symptommonitoring, bei Verdacht auf Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb oder außerhalb der Einrichtung haben, dann sofort bei Verdacht und 3 Tage später mittels Antigentest.

Besucher*innen und externe Dienstleister

- Bei jedem Besucher*in oder externe Dienstleister die nicht über einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach zweiter Impfung) verfügt oder Genesungsnachweis wo die Labordiagnostik mindestens 28Tage, sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- Bei jedem/r Besucher*in oder externe Dienstleister, die nicht über einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach zweiter Impfung) verfügt oder Genesungsnachweis wo die Labordiagnostik mindestens 28Tage, sowie maximal 6 Monate zurückliegt. Welche die Bewohner*innen zu einem **Hausbesuch** abholen
- Es sei denn eine negative PoC-Testung der nicht älter als 48 Stunden ist liegt vor.
- Bei vollständig geimpften oder genesen Besucher*innen und externe Dienstleister wird eine Testung weiterhin empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitungen

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (**max. 30 Tests pro Bewohner*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen**).

Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.

- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden in die Testung eingewiesen durch Herrn Dr. B. Otto sowie durch das Gesundheitsamt Düren
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: Einweisung in den Schnelltest (**Anlage**)
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant bzw. vorgehalten (FFP2-Maske, Haube, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Es wird für jeden Wohnbereich, sowie für den Empfang, 1 Kiste mit den benötigten Materialien fertiggestellt.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Außenkabine und Wintergarten (Testkabine) für die Besucher und externen Dienstleister, Bewohner werden in ihren Zimmern und Mitarbeiter im Mehrzweckraum/Wohnbereiche der Einrichtung getestet.
- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (**Anlage**)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen (**Anlage**) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.
- Es wurde eine Vorlage erstellt um vollständig geimpfte und genese zu erfassen für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Besuche.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Haube, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.

- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert.
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person frühestens nach 15 Min. mitgeteilt und eine Bescheinigung „Beschäftigtentestung“ auf Nachfrage ausgestellt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular (ggfs bei Besucher*innen in der Excel-Datei (Anlage)) dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person. **Bei nicht vollständig geimpften oder genesenen.**
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen, ebenso Besucher*innen welche Symptome aufweisen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.
Dies gilt auch entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt oder einen negativen Test haben aber Symptome aufweisen.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit (ist seitens Landeszentrum noch in Planung, Änderungen möglich) die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.
- Übermittlung der Daten aus den Bereichen erfolgt Freitags an die Verwaltung/Empfang

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o Mund-Nasen-Schutz / FFP2
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.